

Volksbank Dreiländereck eG

Vorschläge an die Vertreterversammlung vom 04. Juni 2025 zur Änderung der Satzung

Satzung der Volksbank Dreiländereck eG Der Vertreterversammlung am 04. Juni 2025 werden folgende Satzungsänderungen vorgeschlagen	
Vorschlag	Erläuterung
In der Vorlage sind die vorgeschlagenen Änderungen farblich markiert. Zu streichende Texte sind durchgestrichen, neu aufzunehmende Texte sind unterstrichen	
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>....</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>....</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetzes wegen nicht mehr der Schriftform, sondern [nur noch] der Textform.</p>
<p>§ 5 Kündigung</p> <p>....</p> <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich <u>in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetzes wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der [nur noch] Textform</p>
<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag-Vereinbarung <u>in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.</p> <p>....</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern [nur noch] der Textform.</p>
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>....</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>....</p>	

<p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</p> <p>....</p>	<p>Prozessuale Klarstellung; das Inventarverzeichnis ist Teil des Jahresabschlusses und wird dem Aufsichtsrat zusammen mit diesem vorgelegt.</p>
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>.....</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen mit einem Anschaffungswert von mehr als 150.000 <u>500.000</u> EUR, soweit damit nicht die Übernahme einer weitergehenden persönlichen Haftung verbunden ist</p> <p>d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 150.000 <u>500.000</u> EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;</p> <p>....</p> <p>(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen erster Stellvertreter.</p> <p>....</p>	<p>Zeitgemäße Anpassung des seit Jahren unveränderten Grenzwertes an die veränderten betriebswirtschaftlichen Anforderungen.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Redaktionelle Anpassung, zur Vereinfachung der Organisation der Sitzungsleitung</p>
<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>....</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung <u>in Textform</u> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p>	<p>Für die Information darüber, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr Mitglied in der eG, die es vertritt, oder nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.</p>

<p>....</p> <p>(6) Personen, die das 68. <u>70.</u> Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden</p>	<p>Anpassung der Altersgrenze auf eine zeitgemäße Höhe.</p>
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>....</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform schriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>....</p>	<p>Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.</p>
<p>§ 26d Aktives Wahlrecht</p> <p>....</p> <p>(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses in <u>geeigneter Form schriftlich</u> nachweisen.</p>	<p>In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Vertreterwahl teilnehmen will, nur noch eine geeignete Form vor. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Wahlausschuss im Einzelfall entscheiden.</p>
<p>§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</p> <p>....</p> <p>(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche-Erklärung <u>in Textform</u> der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p> <p>....</p>	<p>Für die Information darüber, dass ein gewählter Vertreter nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>....</p> <p>3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in einer der papierhaften Ausgaben</p>	

<p>der Blätter „Badische Zeitung“ und „Die Oberbadische“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36 a bis 36 c bleiben unberührt. <u>Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in einem der oben genannten Blätter oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform bekannt zu machen.</u></p> <p>....</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <u>zwei vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Klarstellung wie die Bekanntmachung der Tagesordnung zur Vertreterversammlung zu erfolgen hat.</p> <p>Abs. 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.</p>
<p>§ 40 Nachschusspflicht</p> <p>(1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil betrag 50 EUR</p> <p>(2) -Ab dem 01. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</p> <p><u>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</u></p>	<p>Streichung der Übergangsregelung und Anpassung an die geltende Rechtslage.</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im <u>Bundesanzeiger Unternehmensregister</u> veröffentlicht.</p> <p>....</p>	<p>Anpassung an die vom Gesetzgeber eröffnete Vereinfachungsmöglichkeit.</p>